

der von diesem erhobene Gegenpapst bislang entschieden von sich gewiesen hatten: die Unabhängigkeit, die Freiheit der „regalia s. Petri“, die Staatlichkeit des „papatus Romanus“. Denn er „bestätigte“ nicht den päpstlichen Besitz, er versprach gleich den normannischen Vasallen und den unter dem Papste stehenden Bischöfen, die „regalia“ „erwerben“, „erhalten“ und „verteidigen“ zu helfen. Mehr noch! Konrad anerkannte die Überordnung des römischen Bischofs über den römischen König: er führte den Zelter des Papstes eine Strecke Wegs, leistete einen Dienst, den seit karolingischer Zeit kein König mehr geleistet hatte. Der Einfluß des „Constitutum Constantini“ ist hier mit Händen zu greifen. Der Papst war der Herrscher des Westens. Wie die Übernahme des Regalienbegriffes, so fällt auch die Erneuerung des Stratordienstes in den Bereich der „imitatio imperii“ zur Verwirklichung des „regale sacerdotium“. Die Begegnung zwischen König Konrad und Papst Urban zu Cremona im Jahre 1095 bedeutete in unserem Zusammenhang mehr als ein erstes, nur zufälliges Erscheinen der „regalia s. Petri“ im Sekuritätseid des künftigen Kaisers für den Papst; sie zeitigte die erste Anerkennung des „regale sacerdotium“ durch einen römischen König.

Heinrich V., Konrads jüngerer Bruder, verstand sich zu keinem so weitreichenden Zugeständnis gegenüber dem Papste. Er schwor zwar, als er 1111 zum Empfang der Kaiserkrone nach Rom zog, Paschalis II. persönlich einen Sicherheitseid; doch der fragliche Begriff — „regalia s. Petri“ — wurde vermieden²¹⁶⁾. Auch diente Heinrich dem Papste nicht als Strator. Der neue König dünkte sich mächtig genug, um rückgängig zu machen, was sein Bruder in anderer Situation hatte hinnehmen müssen. Die Haltung der strengen Reformers in dieser Frage kam Heinrich gewiß zugute. Diese hüteten sich, von „regalia“ zu sprechen; für sie waren, was Papst oder Bischof besaßen, Zehnten, Oblationen und „res ecclesie“²¹⁷⁾. Der Regalienbegriff war ihnen zu gefährlich; man konnte aus ihm genau wie aus der Konstantinischen Schenkung — wie aus jeder Überlassung von Reichsbesitz an die Kirche — Ansprüche des Kaisers nicht allein gegenüber den Bischöfen und Äbten, sondern auch gegenüber dem Papste deduzieren²¹⁸⁾. Die Diskussion unter den Reformanhängern über die Regalienfrage ist aus Quellenmangel im einzelnen nicht zu verfolgen; die Theoretiker lassen die unterschiedlichen Positionen gerade noch

²¹⁶⁾ Vgl. oben Anm. 206.

²¹⁷⁾ Vgl. oben S. 476 mit Anm. 85.

²¹⁸⁾ Darauf hat L a e h r, Konst. Schenkung bes. S. 44 ff. hingewiesen; vgl. auch F u h r m a n n, in: DA 22, S. 94 ff. (Verbreitung des CC in gregorianischen Kirchenrechtssammlungen).